



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

E-Mail: lindow@eikebrandes.de

Planungsbüro Brandes
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
z.Hd. Lars Lindow



Geschäftszeichen
26067

Auskunft erteilt
Herr Sommer

Telefon 04521-788-377
Fax 04521-788-96377
E-Mail a.sommer@kreis-oh.de

Datum
28.05.2026

Gemeinde: Stadt Fehmarn

Bebauungsplan: 1. Änderung des B-Plans Nr. 73

Gebiet: „Bürger-Windpark Westfehmar“ zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf

Ihr Schreiben vom 24.4.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Straßenverkehr
- Untere Jagdschutzbehörde
- Denkmalschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Außerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Keine Anregungen oder Hinweise.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Adresse
Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht bekannt.

Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind ausführlich in der Begründung dargestellt. Hinweis: Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird zusätzlich die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung gemäß §4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und die Notwendigkeit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes geprüft werden.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserschutzgebiete oder Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht bekannt.

Hinweis: Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend ein Monat vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gewässerschutz

Um das Vorhaben im Bereich der Stadt Fehmarn, eine Erneuerung eines Windparks planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich die Verbandsgewässer Nr. 1, 1.1, 1.14, 1.16, und 1.17 des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost. Laut. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist bei offenen Gewässern beidseitig von der Böschungsoberkante ein Abstand von sechs Metern einzuhalten und bei verrohrten Gewässern beidseitig der Rohrleitungsachse ein sechs Meter breiter Verfügungstreifen für die Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten. während der Baumaßnahme sind durch präventive Maßnahmen (z.B. Verwallung) Schadstoff- und Sedimenteinträge zu vermeiden.

Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass der geplante Weg zur Windkraftanlage 2 sowohl das Gewässer Nr. 1 an zwei Stellen überqueren soll.

Für die Herstellung eines Durchlasses oder einer Brücke als Überwegung im Zuge des Projektes ist eine Genehmigung nach § 23 LWG bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Bei der Herstellung von Durchlässen oder Brücken gilt es die Durchgängigkeit des Gewässers nicht zu verschlechtern (Verschlechterungsgebot) bzw. sie im Zuge der Baumaßnahmen zu verbessern.

Hierfür ist ein durchgängiges Sohlsubstrat im Bereich der Durchlässe zu schaffen (etwa das untere Drittel des Rohrdurchmessers).

Der lichte Durchmesser (abzüglich des Sohlsubstratanteils) sollte mindestens dem Verhältnis von 1:10 entsprechen.

Insgesamt sollte versucht werden, die Längen von Durchlässen zu minimieren (ev. durch entsprechende Streckenführung).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Soweit im Bauvorhaben wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet oder behandelt werden, unterliegen die betreffenden Anlagen und Flächen den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV. Dies betrifft insbesondere Getriebeöle, Hydrauliköle, Schmierstoffe sowie Transformatorenöle, Abfüllflächen sowie sonstige Betriebsstofflagerungen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so

beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Es ist sicherzustellen, dass:

- ausreichende Flächen für ggf. erforderliche Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden,
- keine Festsetzungen getroffen werden, die den wasserrechtlichen Anforderungen widersprechen,
- die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist

Die konkrete technische Ausgestaltung bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die uWB bittet für Belange der AwSV um weitere Beteiligung im Verfahren.

Abfall

Zu der Bauleitplanung der Stadt Fehmarn B-Plan 73(1) bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle, auch diejenigen welche während der Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Naturschutz

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht **erhebliche Bedenken**.

FFH-Prüfung

Im Rahmen des geplanten Repowerings sollen vier Windkraftenergieanlagen im Westen Fehmarns in unmittelbarer Nähe des Fastensees, welcher im EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491) liegt, errichtet werden. Gemäß Vorhabenbeschreibung beträgt die Gesamthöhe der Anlagen jeweils 199,5 m, es liegt eine Erhöhung der Rotorfläche von 22.456 m² auf 83.468 m² vor. Die Höhe der Anlagen wird, verglichen zur aktuellen Höhe von 99,5 m um 100 m, erhöht.

2025 wurde der neue Regionalplanentwurf zu Windenergie an Land veröffentlicht. Die vorliegende Planungsfläche wurde dabei von der Landesplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Der östliche Teil des Plangebietes wurde gemäß Begründung ausgeschlossen, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets Östliche Kieler Bucht bzw. der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden konnten. Aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Naturschutzes für das VSG Östliche Kieler Bucht wurde das Gebiet nicht als Vorranggebiet ausgewiesen (Datengrundlage: FFH-VP aus 2025 von TGP).

Das aktuell vorliegende ornithologische Fachgutachten vom 05.03.2026 von BioConsult SH beinhaltet u.a. eigene Potenzialanalysen zu Brutvögeln, eigene Erfassungen zu Neststandorten, Flugbeobachtungen und eigene Rastvogelerfassungen (visuell und via Radar). Die Daten wurden in den Jahren 2019/20-2023 erhoben.

Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) selbst ist in das ornithologische Fachgutachten eingebettet.

Es wird in dieser FFH-VP auf eine ältere, ebenfalls von BioConsult SH verfasste FFH-VP aus März 2020 zum Bürger-Windpark (PR3_OHS_420 als mögliches Vorranggebiet) verwiesen, in der für die relevantesten Vogelarten (Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Goldregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Flussseeschwalbe) keine erhebliche Beeinträchtigung verzeichnet werden konnte, solange keine Windkraftanlagen in einem 500-m-Radius um das VSG errichtet werden. Die Daten aus diesem Gutachten stammen aus den Jahren 2009/2010 (Vogelzug -und Rastvogelerfassungen), 2014 (Rastvogelerfassungen Fastensee), Kollisionserfassungen 2014, projektbezogene Erfassungen 2014 für den Seeadler). Auf diese Arten wird in der aktuellen FFH-VP erneut verwiesen.

Die für die beiden FFH-VP von BioConsult SH verwendeten Daten sind deutlich älter als fünf Jahre. Die Aktualitätsschwelle von fünf Jahren ist hier somit in den überwiegenden Fällen überschritten worden. Die Datenaktualität und damit die Anwendbarkeit der Daten für die FFH-Prüfung wird als nicht mehr gegeben angesehen.

In der aktuellen FFH-VP (Kapitel 6 im ornithologischen Fachgutachten 2026) fehlt in Gänze ein Abschnitt zu Summationswirkungen und Kumulationswirkungen. Dieser elementare Prüfungsschritt wird zwar in der FFH-VP aus 2020 durchgeführt, jedoch sind die Schlussfolgerungen auf die aktuelle Planung aus mehreren Gründen nicht anwendbar. Es wird zum einen lediglich auf weitere Windenergieplanungen/Ausweisung von Vorranggebieten auf Fehmarn Bezug genommen, nicht auf andere Vorhaben, die als „Pläne und Projekte gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG“, gelten. Zum anderen wirken die aktuell geplanten WEAs mit einer verdoppelten Höhe sowie um knapp 300 % vergrößerten Rotorfläche gänzlich anders auf die Umwelt bzw. auf die Zielarten des Vogelschutzgebiets. Da zukünftig vermutlich regelmäßig deutliche größere WEAs zu erwarten sind, sind Altdaten nicht in vollem Umfang vergleichbar und gleiche Rückschlüsse nicht zulässig.

In der gesamten FFH-VP wird zudem kein Bezug auf die sich erheblich geänderten Konstruktionsdaten der WEAs und deren voraussichtlicher Wirkung auf die Erhaltungsziele des VSG Östliche Kieler Bucht genommen.

Auf S. 108 des ornithologischen Fachgutachtens wird geschrieben, dass Westfehmar für den Greifvogelzug eine geringe bis hohe Bedeutung hat. Dies widerspricht dem vorherigen Satz, dass es keine fachlichen Gründe gibt, warum der Standort Westfehmar für den Greifvogelzug ein bevorzugt genutzter Bereich sein soll. Außerdem wird geschrieben, dass die Ergebnisse der Kollisionsofferstudien nur eingeschränkt auf höhere WEA-Typen übertragbar sind. Dies legt die Vermutung nahe, dass es keine Daten gibt, die erhebliche Beeinträchtigungen für den Greifvogelzug ausschließen können.

In der FFH-VP (März 2020) heißt es für die Arten Kiebitze, Blässgänse, Weißwangengänse und Singschwäne, dass der Windpark keine vollständige Barriere für die Arten darstellt und sie den Windpark umfliegen können. Das ist eine Behauptung ohne wissenschaftliche Nachweise. Die Planung befindet sich teilweise innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung. Hinzukommt, dass es auf Fehmarn weitere Windparks gibt, die für die Vogelarten ebenfalls eine Barrierewirkung darstellen, sodass die Flugkorridore für die Tiere bereits verringert sind. Die Auswirkungen auf den Vogelzug im Plangebiet können daher

nicht ohne Berücksichtigung der anderen Windparks und die verdoppelten Anlagenhöhen betrachtet werden.

Um eine Nichtverträglichkeit mit den Erhal-

tungszielen des VSGs zu begründen, ist es bereits ausreichend, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für ein einziges Erhaltungsziel nicht ausgeschlossen werden kann.

Beispielhaft wird sich hier auf die Punkte zur Rohrdommel bezogen.

Für die Rohrdommel wird ausgeführt, dass die Kollisionsgefährdung auf Grund der kleinen Populationen schwer einschätzbar sei, und dass die potenziellen Flugrouten zwischen den Brutgebieten mutmaßlich entlang der Küstenlinie Fehmarns erfolgen. Darüber hinaus werden Rohrdommeln als geräuschempfindlich beschrieben, festgesetzte Grenzwerte für kritische Entfernungen zwischen dem Tier und der WEA gibt es nicht.

Die Wirkung der neu gestalteten WEAs auf Rohrdommeln wird ebenfalls nicht beschrieben bzw. abgeschätzt. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten sind, kann auf Grund zu vieler fehlender Fakten nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich gilt im FFH-Recht das Vorsorgeprinzip, welches besagt, dass Projekte oder Pläne bereits dann unzulässig sind, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Im Zweifel fällt eine Entscheidung zugunsten des Naturschutzes aus (hier zu Gunsten des VSGs).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets können auf Grund der unzureichend dargestellten Inhalte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist die vorliegende Planung nicht mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Östliche Kieler Bucht vereinbar und damit unzulässig (§ 33 BNatSchG).

BNatSchG).

Redaktioneller Hinweis: In der FFH-VP März 2020 (S. 27) wird zum einen Helgoland genannt und zum anderen wird sich in der Bezeichnung der Tab. 4.1 auf ein Windvorranggebiet in Nordfriesland bezogen. Dies ist im Bezug auf die vorliegende Planung nicht korrekt.

Im Zweifel fällt eine Entscheidung zugunsten des Naturschutzes aus (hier zu Gunsten des VSGs).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets können auf Grund der unzureichend dargestellten Inhalte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist die vorliegende Planung nicht mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets Östliche Kieler Bucht vereinbar und damit unzulässig (§ 33 BNatSchG).

Redaktioneller Hinweis: In der FFH-VP März 2020 (S. 27) wird zum einen Helgoland genannt und zum anderen wird sich in der Bezeichnung der Tab. 4.1 auf ein Windvorranggebiet in Nordfriesland bezogen. Dies ist im Bezug auf die vorliegende Planung nicht korrekt.

Naturschutzgebiet

Das FFH-Gebiet ist teilweise auch Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“. Das Gebiet wird von einer Reihe Zugvögeln als Rastgebiet und zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund der doppelt so hohen geplanten Anlagen kann eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Vögel nicht ausgeschlossen werden. Gemäß NSG-VO ist eins der übergreifenden Ziele für Vogelarten die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen sind. Damit beeinflusst das Vorhaben die Erhaltungsziele des NSG.

Landschaftsrahmenplan und Regionalplanentwurf

Direkt angrenzend an das Plangebiet sind Flächen, die als Küstenstreifen auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten dargestellt werden. Dieser Sachverhalt wird nicht ausreichend beschrieben. Die Angaben und die Auswirkungen dazu im ornithologischen Fachgutachten dazu sind teilweise unvollständig.

Gemäß Landschaftsrahmenplan und Regionalplanentwurf 2025 liegt das Plangebiet in einem Bereich, dass eine besondere Erholungseignung aufweist und einen Kernbereich für Tourismus und Erholung darstellt. Mit diesem Sachverhalt wurde sich in der Begründung nicht auseinandergesetzt.

Kompensation

Bauvorhaben wie dieses sind mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Falls es zu einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren kommt, wäre dort mittels eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) darzulegen und verbindlich zu sichern, wo und in welcher Form der erforderliche Ausgleich der Gemeinde realisiert werden soll.

Der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Fassung 2023) ist anzuwenden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb Plangebietes sind mit Knicks und Kleingewässern gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (§§ 30 BNatSchG i.V.m. 21 LNatSchG). Diese dürfen nicht überplant, verschattet oder geschädigt werden. Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist auszuschließen (§30 Abs. 2 BNatSchG).

Es fehlt eine Vermaßung zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Gerade mit Hinblick auf den Abstand zwischen der geplanten WEA 2 und dem Kleingewässer.

Aufgrund der Unzulässigkeit des Vorhabens in der Nähe des Natura 2000-Gebietes sind die drei letztgenannten Punkte jedoch unerheblich.

Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Untere Jagdschutzbehörde

Eine jagdrechtliche- und jagdfachliche Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Denkmalschutz

Baudenkmalpflegerische Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Sommer

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Sommer

